

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band III.

N^{ro.} 54.

Mittwoch, den 27. Wintermonat 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,
betreffend die Militärkapitulationen.

(Vom 13. November 1850).

Tit.

Unterm 29. November vorigen Jahres hatten wir die Ehre Ihnen einen Bericht über die damalige Sachlage betreffend die Militärkapitulationen vorzulegen. Wir verbanden keine Anträge damit, weil wir einerseits die Akten als noch unvollständig erklären mußten und weil andererseits die hohen Stände Schwyz und Solothurn in Anwendung des Art. 81 der Bundesverfassung hierauf bezügliche Anträge unmittelbar an die hohe Bundesversammlung gerichtet hatten. Am 13. Dezember faßte sodann der hohe Nationalrath folgenden Beschluß:

„Der Nationalrath gewärtigt die weitem Berichte „und Anträge des Bundesrathes über den Stand der „Kapitulationsangelegenheit und überweist zum Zweck der „Bervollständigung der Akten die eingegangenen Erklärungen der Kantonsregierungen an den Bundesrath.“

Diesem Beschluß Folge leistend, übermachen wir Ihnen hiemit unter Hinweisung auf unsern Bericht vom 29. November 1849 die Fortsetzung desselben nebst unsern Ansichten über diese Angelegenheit. Der erwähnte Bericht umfaßte folgende Verhältnisse :

I. Die Vollziehung des Beschlusses, betreffend das Verbot der Werbungen.

Da die Art und Weise, wie dieses Verbot zur Vollziehung kam, uns zu besondern eventuellen Anträgen veranlaßt, so behalten wir uns vor, weiter unten zur Begründung derselben über diesen Gegenstand einzutreten.

II. Erklärungen einzelner Kantone über diese Angelegenheit.

Den im frühern Berichte erwähnten Erklärungen müssen beigefügt werden :

1) Der Antrag der Regierung von Schwyz an den hohen Nationalrath, dahin gehend: „Es sei der Bundesbeschluß vom 20. Juni 1849 über die Militärkapitulationen zurückgezogen und den Kantonen in Rücksicht auf dieselben diejenigen Rechte ungeschmälert belassen, die ihnen vor Erlassung nach Art. 3 und 11 der Bundesverfassung zustanden. Die Begründung dieses Antrages beruht vorzüglich auf dem Punkte der Kompetenz und darf um so eher hier übergangen werden, als derselbe in gedruckter Ausfertigung ausgeheilt wurde.“

2) Diesem Antrag gegenüber gab die Regierung von Bern am 14. November 1849 der hohen Bundesversammlung den Antrag ein, an dem Beschlusse v. 20. Juni nicht nur festzuhalten, sondern überdieß diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet seien, sowohl die Vollziehung dieses Beschlusses in allen Theilen zu sichern als eine definitive Auflösung des Kapitulationsdienstes herbeizuführen.

3) Die Regierung von Solothurn eröffnete dem Bundesrath zu Händen der hohen Bundesversammlung folgende Schlußnahme des Kantonsraths von Solothurn:

Der Kantonsrath von Solothurn anerkenne zwar die Befugniß der Bundesversammlung aus höheren politischen Rücksichten und aus Gründen des öffentlichen Wohls unsers Gesamtvaterlandes, die Militärkapitulation mit Neapel vor Ablauf der darin bedungenen Zeitfrist aufzuheben, finde jedoch, es seien dermalen hiefür dringende Gründe, eine solche folgenwichtige Maßregel zu beschließen, nicht vorhanden, und stelle daher von dem ihm durch Art. 81 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte Gebrauch machend, den Antrag:

1. Die hohe Bundesversammlung möchte eine Auflösung der Schweizerregimenter in Neapel nicht beschließen und das unterm 20. Juni 1849 erlassene Anwerbungsverbot, da eine längere Fortdauer desselben als Bruch der Kapitulation angesehen werden könnte, aufheben.

2. Im Falle dieser Antrag von der Bundesversammlung die Zustimmung nicht erhalten sollte, so möge dieselbe erklären: daß allfällige, pecuniäre Nachtheile, die aus der Aufhebung der Kapitulation oder längern Fortdauer des Werbungsverbots den Offizieren und Soldaten der Schweizerregimenter in Neapel erwachsen könnten, worunter namentlich die Kosten der Zurückbe-

rufung und Ausrichtung kapitulationsmäßiger Pension verstanden seien, von der gesammten Eidgenossenschaft getragen werden sollen.

Die Regierung von Solothurn begleitete diesen Antrag noch mit folgenden Bemerkungen: Die Kapitulationsfrage mit Neapel erhob sich unter dem Einfluß der Aufregung, welche die neuern Ereignisse in Italien auch in der Schweiz hervorbrachten. Das Verbot der Tagsatzung gegen Werbungen, die zu Gunsten einer freieren Konstituierung Italiens versucht wurden, hatte die Rückwirkung, daß auch die Aufhebung der Kapitulationen angestrebt wurde. Dieses Verlangen wuchs als man glaubte, die Schweizerregimenter seien bestimmt, eine neuentstandene Republik zu bekämpfen und es könnten sogar Schweizer mit Schweizern handgemein werden. Diese Zustände mußten bei den Verhandlungen einen bedeutenden Einfluß äußern, obwohl damals schon manche Hoffnungen und manche Befürchtungen zu verschwinden begannen. Seither haben sich jene politischen Zustände Italiens geändert und können nicht mehr als Bestimmungsgründe für das politische Verhalten der Eidgenossenschaft gelten. Daher der erste Antrag des Großen Rathes von Solothurn.

Was den eventuellen Antrag, die Tragung der Kosten betrifft, so spricht schon das Billigkeitsgefühl entschieden für die Entschädigung der Truppen und es dürften vielleicht noch ganz andere Forderungen rechtlich begründet sein, als nur die verfallenen Pensionen. Die Entschädigungspflicht tritt nicht nur ein auf Grundlage von Verträgen, sondern auch bei Störung wohl erworbener Rechte. Die Kantone können für die Folgen ihrer Kapitulationen nicht haften, wenn der Bund Eingriffe in dieselben macht, weil es sich eben um die Folgen dieser

Eingriffe handelt, nicht um diejenigen der Kapitulationen. Freiwillige Beiträge wird der Kanton Solothurn nicht leisten, er kann nicht auf eine lange Reihe von Jahren Leistungen übernehmen, um kleine Inkonvenienzen zu heben, welche nach ungefähr 6 Jahren von selbst verschwinden werden.

4) Die Regierung von Appenzell A. Rh. machte am 26. November 1849 eine Eingabe an die hohe Bundesversammlung, worin sie den Antrag der Regierung von Schwyz unterstützt und um Zurücknahme des Beschlusses vom 20. Juni 1849 nachsucht. Sie begründet ihren Antrag mit den bekannten Motiven, welche gegen die Kompetenz des Bundes sprechen, und macht nachdrücklich aufmerksam auf die finanziellen Folgen für die Eidgenossenschaft, welche ohne Zweifel einzustehen hätte.

5) Mit Schreiben vom 3. Dezember 1849 unterstützte die Regierung des Kantons Schaffhausen den Antrag von Appenzell A. Rh. und fügte bei, daß dieser Kanton schon im Jahr 1831 die Militärkapitulationen als unzulässig erklärt habe und daß man ihm daher hinsichtlich der Folgen des Bundesbeschlusses v. 20. Juni keine pecuniäre Opfer zumuthen werde.

III. Die Entschädigungsansprüche.

Nach unserm letzten Berichte beliefen sich die bis damals bekannten Ansprüche auf folgende Summen, abgesehen von weitem eventuell geltend gemachten Forderungen:

- 1) Jährliche Entschädigung frz. Fr. 899,030. 34 Ct.
- 2) Nur ein Mal zu bezahlen „ 782,207. 41 „

Hiezu kommen nun noch folgende Beträge:

A. Für den übrigen Theil des Regiments Mohr Nr. 1.

1) Jährliche Entschädigung frz. Fr. 146,535. 13 Ct.

2) Nur ein Mal zu bezahlen „ 170,180. 72 „

Als eventuelle Entschädigungen sind ferner angemeldet: frz. Fr. 146,611. 51 Ct.

B. Für das Regiment Niedmatten Nr. 3.

1) Jährliche Entschädigung frz. Fr. 431,268. 17 Ct.

2) Nur ein Mal zu bezahlen „ 280,350. 43 „

Hiebei ist zu bemerken, daß bei der ersten Post die bereits erworbenen Reträtegehalte nicht inbegriffen sind und bei der zweiten Post die Kosten der Heimreise ebenfalls nicht. Auch werden im allgemeinen die eventuellen Forderungen vorbehalten. Der Gesamtbetrag der aufgezählten Summen — nicht inbegriffen die eventuellen Ansprüche und die erwähnten Lücken in der Berechnung — ist daher folgender:

1) Jährliche Entschädigungen frz. Fr. 1,476,833. 64 Ct.

2) Nur ein Mal zu bezahlen „ 1,232,738. 56 „

IV. Die Unterhandlungen mit der k. Regierung beider Sizilien.

Die dießfälligen Korrespondenzen sind in unserm frühern Berichte erwähnt und die Akten beigelegt. Seit her fanden keine Verhandlungen mehr statt, weil sich mit vollständiger Sicherheit ergab, daß eine weitere Fortsetzung derselben gänzlich nutzlos wäre.

Dieses ist die gegenwärtige Sachlage. Bei Beurtheilung derselben lassen wir natürlich die Frage der Kompetenz bei Seite, da dieselbe in Folge der frühern Verhandlungen und Beschlüsse erledigt wurde. Unsere Ansicht, die wir in Ergänzung der frühern Berichte mit einigen Worten begründen wollen, geht dahin, daß zur Zeit jedenfalls nicht überwiegende oder hinreichende

Gründe vorhanden seien, um die bestehenden Kapitulationen von Bundeswegen aufzuheben. Die Schwierigkeiten, die mit einer solchen Maßregel verbunden wären, stehen in gar keinem angemessenen Verhältniß zu dem voraussichtlichen Erfolg, so daß nur außerordentliche Umstände es rechtfertigen könnten, wenn man gleichwohl auf der Maßregel beharren wollte. Unter jenen Schwierigkeiten berühren wir nur folgende:

1) Die finanzielle Seite der Sache. Da es sich diesmal nicht um provisorische Verfügungen, sondern um einen definitiven Entscheid handelt, so kann man die Entschädigungsfrage nicht umgehn. Es ist Pflicht der Behörde, sich alle Folgen eines so wichtigen Beschlusses klar vorzustellen. Während der frühern Verhandlungen der hohen Bundesversammlung wurde diese Frage zwar nicht entschieden, aber nach allen Richtungen so einläßlich erörtert, daß wir uns darauf beschränken können, einfach unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, es müsse eine Entschädigung der Truppen stattfinden und zwar nicht nur für die Kosten der Heimreise, sondern für alle Vortheile, die sie aus der Kapitulation rechtlich erworben haben. Diese Entschädigungspflicht würde allerdings nicht auf einem Vertrage beruhen, wohl aber auf dem für die Truppen nachtheiligen Eingriff in das Gebiet ihrer Privatrechte. Wenn diese Ansicht richtig ist, so können die Folgen durch keinerlei Nachspruch abgewendet werden. Denn die Betheiligten würden bei dem unabhängig hingestellten Bundesgericht ihr Recht suchen und dieses müßte nach seiner freien Ueberzeugung urtheilen. Auf welche Summen nun die zu leistende Entschädigung sich wirklich belaufen würde, läßt sich unmöglich auch nur annähernd bestimmen, indem es wesentlich davon abhängen würde, wie viele der Soldaten dem

Rufe der Behörden Folge leisten und den Militärdienst verlassen würden. Allein das springt sogleich in die Augen, daß die jährlich zu bezahlende Summe jedenfalls sehr bedeutend wäre, insofern man nämlich voraussetzt, daß der Zweck vollständig oder größtentheils erreicht werden soll oder mit andern Worten, daß alle oder die meisten Soldaten zurückkehren würden. Nimmt man aber umgekehrt an, daß nur ein kleiner Theil der Truppen sich zur Heimkehr bestimmen ließe, so würden allerdings die Kosten sich bedeutend vermindern; allein dann bliebe der Zweck größtentheils unerreicht und in diesem Fall dürfte man wohl mit Grund fragen, ob nicht diese kleinern Summen nutzlos weggeworfen seien.

Wir haben den Betrag der Entschädigungsforderung der Vollständigkeit wegen angeführt, wie er in den Berichten der Regimentsadministrationen erscheint, ohne damit sagen zu wollen, daß wir dieselben ihrem ganzen Umfang nach für begründet halten. So ist z. B. eine Summe von frz. Fr. 1,232,738 angegeben, welche außer den jährlichen Entschädigungen auf ein Mal zu bezahlen wäre. In dieser Summe sind zum Theil, jedoch nicht alle Kosten der Heimreise begriffen, zum Theil aber eine besondere Entschädigung, bestehend in einem Jahressold welche der König von Neapel im Falle einer unvoresehenen Entlassung vor Ablauf der Kapitulation an diejenigen entrichten muß, welche nicht 10 Dienstjahre haben. Hier läßt sich immerhin bezweifeln, ob die Eidgenossenschaft in diese Verpflichtung eintreten müßte. Hingegen wären jedenfalls die Kosten der Rückreise zu vergüten und diese betragen nach den vorliegenden Tabellen circa frz. Fr. 160,000, nur für die Strecke von Neapel bis Genua berechnet. — Wir bringen endlich nicht in Anschlag die eventuellen Forderungen, welche die Regierung

von Neapel stellen würde für nicht erfüllte Dienstjahre, Kleidung, Ausrüstung u. s. w., obwohl man sich wenigstens die Möglichkeit denken kann, daß sie solchen Forderungen durch irgend welche Repressalien, sei es gegen den schweizerischen Handel überhaupt, sei es gegen die in beiden Sizilien niedergelassenen Schweizer Nachdruck zu geben versuchte.

Und wer soll nun die erforderlichen Summen, welche jedenfalls nicht unbedeutend sein werden, bezahlen? Kein einziger derjenigen Kantone, welche Kapitulation abgeschlossen, hat als solcher eine Vergütung in Aussicht gestellt; im Gegentheil haben mehrere derselben gegen alle ökonomischen Folgen protestirt und zwar mit Recht. Denn wenn der Bund in diese Rechtsverhältnisse eingreift, so ist nichts natürlicher, als daß der Bund auch die Folge trage. Nun ist aber die Bundeskasse nicht in der Lage, solchen außerordentlichen Ausgaben zu genügen und wäre dieses auch der Fall, so dürfte dadurch manches schöne Projekt, welches große finanzielle Opfer fordert, in eine ungewisse Zukunft hinausgeschoben werden. Der Bund müßte also für diesen Zweck an die Kantone gelangen, und es läßt sich die Stimmung denken, mit welcher bei der gespannten Finanzlage der meisten Kantone ein solches Unsinnen aufgenommen würde. Die einen derselben, welche eine Kapitulation abschlossen, beschwerten sich schon bitter über die Aufhebung derselben, als einen die Bundesverfassung verletzenden Akt; ihr Unwille wird sich nicht mindern, wenn sie vollends noch helfen sollen, die Kosten zu bezahlen. Nicht minder werden sich andere Kantone beschwerten, welche, obwohl in der Mehrheit, nach dem Bundesvertrag von 1815 den Abschluß der Kapitulationen nicht hindern konnten und nun gleichwohl zum größern

Theil die Folgen von dem tragen sollten, was die Minderheit zu unternehmen für gut fand.

2) Eine weitere große Schwierigkeit liegt in der Vollziehung. Wir gehen hier von der Ansicht aus, daß, wenn es sich um eine wichtige, eingreifende Schlußnahme und um bedeutende Opfer handle, man das eigentliche Ziel anstreben und die Sache selbst, nicht bloß den Schein und Namen retten solle. Diese besteht aber nicht in den Kapitulationen, welche eigentlich nur die unsere Truppen schützende Form sind, sondern in dem Dienste selbst, der von Schweizern für monarchische Interessen geleistet wird. Allerdings liegt zwar eine gewisse indirekte Theilnahme an der Sache selbst darin, daß durch die Kapitulationen die Werbungen förmlich gestattet werden. Allein man darf nicht übersehen, daß die Schweiz theils durch die meisten neuern Kantonsverfassungen, theils durch die Bundesverfassung, theils durch die Verhandlungen der obersten Bundesbehörde diesen Söldnerdienst entschieden desavouirt hat, und daß es ihr wohl kein Unbefangener zur Unehre anrechnen kann, wenn sie aus wichtigen, rechtlichen und finanziellen Bedenken und bei der Unmöglichkeit eines wirksamen Eingreifens die schon bestehenden Verträge noch ablaufen läßt. — Die Schwierigkeiten der Vollziehung zeigen sich in einer doppelten Hinsicht. Wir haben für's erste durchaus keine wirksamen Mittel, um die Entlassung der jetzigen Regimenter zu bewirken, ja nicht einmal, um die Wegnahme der schweizerischen Fahnen durchzusetzen. Dieser Zweck läßt sich nur erreichen, durch freiwillige Mitwirkung der Regierung von Neapel oder der Schweizerregimenter. Auf die erstere können wir nach dem Resultate der Korrespondenz in keiner Weise rechnen, und auch die letztere ist mehr als zweifelhaft. Berücksichtigt man die ungün-

stige Stimmung, die sich in den Berichten der Oberoffiziere kund gibt, die Angewöhnung der Truppen an ihre Lebensweise, die ungewisse Zukunft weitaus der meisten Soldaten, ihre Besorgnisse über den Umfang der ihnen zu Theil werdenden Entschädigung, so wird man die Ueberzeugung gewinnen, daß bei Aufhebung der Kapitulationen wohl nur ein kleiner Theil sich zur Rückkehr bestimmen ließe. Man darf zudem nicht übersehen, daß es die Regierung von Neapel wohl schwerlich an Mitteln fehlen ließe, um die Truppen ferner an den Dienst zu fesseln. So wäre der Hauptzweck schon von vorneherein zerstört. Die Regierung von Bern hat zwar vorgeschlagen, die Ungehorsamen mit dem Verlust ihrer politischen Stimmrechte zu bedrohen, die Truppen ihres kapitulationsmäßigen Eides zu entbinden und den Rückkehrenden die Reisekosten zu vergüten, unter Vorbehalt allfälliger weiterer Ansprüche, welche die Kantone ihnen etwa einräumen möchten. Allein wir können uns nicht überzeugen, daß diese Mittel von irgend welchem Erfolg wären; wir glauben im Gegentheil, daß die äußerst vage Verheißung einer möglichen Entschädigung noch alle Zweifelhaften zurückschrecken würde, und daß man einzig und allein durch bestimmte Zusicherung einer vollen Entschädigung auf einigen Erfolg bei Aufhebung der Kapitulationen rechnen dürfte. Ohne eine solche Garantie für künftige Existenzmittel wird gewiß die Androhung des Entzugs des politischen Stimmrechts, dessen Ausübung ja ohnehin für diese Leute in eine ferne Zukunft gerückt ist, ohne alle Wirkung bleiben. Das Nämliche wird der Fall sein bei einer Schlußnahme, welche die Soldaten ihres Dienstes entbinden würde. Es wird für sie die Gewissensfrage entstehen, ob schweizerische Behörden sie eines Fahnenoides entbinden können, den sie der Regie-

rung von Neapel geleistet haben. Es ist kaum zweifelhaft, wie sie sich diese Frage beantworten und wie allfällig ängstliche Gemüther von Offizieren und Geistlichen hierüber belehrt würden. Als Beleg hiefür, sowie für die Schwierigkeit, die Truppen von dem Dienste wegzubringen, mag auch die Thatsache dienen, daß mit Ausnahme einiger weniger Offiziere, alle Regimenter dem Könige wieder einen neuen, dem frühern widersprechenden Eid leisteten. Sie finden über dieses Verhältniß bei den Akten einen von der bernerschen Regierung mitgetheilten Bericht des Verwaltungsraths des 4. Regiments. Aus diesen Gründen können wir uns daher nicht überzeugen, daß die Aufhebung der Kapitulationen die bestehenden Schweizerregimenter in irgend erheblicher Weise vermindern würde, ausgenommen vielleicht den Fall, wenn die hohe Bundesversammlung den Truppen auf unzweideutige Weise den vollen Ersatz aller vertragsgemäßen Vortheile zusichern würde.

Allein es gibt noch eine zweite Schwierigkeit der Vollziehung, welche sich auf die Zukunft bezieht. Die Aufhebung der Kapitulationen müßte natürlich von einem beständigen Verbote der Werbungen begleitet sein. Nun hat uns, abgesehen von der Natur der Sache, die Erfahrung des letzten Jahres bewiesen, daß ein solches Verbot nur in sehr ungenügender Weise gehandhabt werden kann. Wir haben mit aller Wachsamkeit die Werbungen zu verhindern gesucht, und unser Justiz- und Polizeidepartement ist sogleich überall eingeschritten, wo Spuren davon bemerkbar waren, wie die dießfälligen Akten es beweisen; wir sind überdieß von mehreren Kantonsregierungen kräftig unterstützt worden. Aber trotz Allem dem hatten die Werbungen ihren Fortgang, und zwar in nicht unbedeutendem Umfange. Die eigentlichen Werbübureau

sind im Ausland; geheime Agenten befördern in der Schweiz die Instraditung der Leute und geben ihnen Reisegeld. Reiseschriften bedürfen diese gar nicht. Mit gewissen Adressen, die sie erhalten, haben sie ungehinderten Eintritt in die österreichischen Staaten und ein bloßer Tauffchein genügt für ihre Annahme im Werbdepot. Dazu kommt noch die unverkennbare Neigung in manchen Kantonen, die Sache gehen zu lassen, wie sie geht: Unter solchen Umständen ist es durchaus unmöglich, diesem Söldnerdienst ein Ende zu machen und es ergänzen sich die Regimenter auf dem Wege des Reiselaufens.

Zu diesen großen Schwierigkeiten kommen noch andere Bedenken, die wir nur kurz berühren wollen. Es darf ernstlich erwogen werden, ob es gut gethan sei und im Interesse unseres Landes liege, in einer Zeit, wo über allzu große Konkurrenz der Arbeit, Uebervölkerung und zunehmendes Proletariat geklagt, wo auf Organization und Beförderung der Auswanderung hingewirkt wird, durch außerordentliche Maßregeln Tausende von Landesangehörigen heimzuberufen, von denen es sehr vielen schwer fallen dürfte, sich eine erträgliche Stellung im bürgerlichen Leben zu erringen. — Es darf ferner nicht übersehen werden, daß mehrere Kantone durch Aufhebung der Kapitulationen sich in ihren Rechten und Interessen auf's Empfindlichste verletzt glauben, daß ihr Vertrauen auf die bundesrechtlichen Zustände, wie sie dieselben auffassen, tief erschüttert, ihre Zuneigung zu der neuen Gestaltung des Bundes vermindert und ihre Abneigung vermehrt wird. Wir halten dafür, Beschlüsse von solcher Wirkung seien nicht geeignet, des Vaterlandes Wohl und eine erfreuliche Zukunft zu fördern, und es sollten solche Mittel nur ausnahmsweise ergriffen werden, wenn eine höhere Nothwendigkeit es gebieterisch

verlangt. Daß vor einem Jahre eine solche vorhanden gewesen sei, mochten Manche in guten Treuen annehmen. Gewiß ist, daß damals die politischen Conjunkturen im Allgemeinen und die Ereignisse in Italien, die damalige Stellung der Schweizerregimenter in Neapel insbesondere einen großen Einfluß auf die damalige Behandlung der Angelegenheit äußern mußten. Wie die Regierung von Solothurn in ihrer Eingabe richtig bemerkt, waren damals manche Hoffnungen und manche Besorgnisse vorhanden. Allein diese sind jetzt verschwunden oder wenigstens so in den Hintergrund getreten, daß sie nicht als Bestimmungsgründe so wichtiger Schlußnahmen Geltung haben können.

Wir fassen schließlicly das Gesagte dahin zusammen, daß die Aufhebung der Kapitulationen mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten und Opfern verbunden wäre, daß der zu erwartende Erfolg mit denselben in gar keinem Verhältniß steht und daß auch keine außerordentlichen Umstände vorhanden sind, welche eine so außerordentliche Maßregel verlangen könnten. Auf diese Gründe gestützt stellen wir daher den Antrag:

„Die h. Bundesversammlung möge es den be-
 „theiligten Kantonen überlassen, über die bestehen-
 „den Kapitulationen bis zu deren Ablauf das Gut-
 „findende zu verfügen und daher den provisorischen
 „Bundesbeschluß vom 20. Juni a. p. außer Kraft
 „setzen.“

Auf den Fall, daß die h. Bundesversammlung diesem Antrag nicht beitreten oder die Angelegenheit noch länger verschieben sollte, crachten wir es für nothwendig, daß zur Unterstützung der Vollziehung des provisorischen Verbotes der Werbung Weiteres geschehe, indem, wie schon oben berührt wurde, aller unserer Bemühungen

ungeachtet, die Vollziehung sehr mangelhaft zu sein scheint. Zur Gründung des eventuellen Antrages, den wir am Schlusse dieses Berichtes Ihnen vorlegen, werfen wir vorerst einen Blick auf den seitherigen Verlauf dieser Angelegenheit unter Hinweisung auf die zahlreichen Akten, welche das Nähere hierüber enthalten.

Den in Folge unserer ersten Kreisschreiben eingegangenen Erklärungen gemäß waren die Werbbüreaux geschlossen, und es wurde die beruhigende Zusicherung ertheilt, daß der Beschluß der Bundesversammlung vollzogen werde. Allein von Zeit zu Zeit kam die Kunde, daß die Werbungen in vielen Kantonen im Geheimen fortbauern, und daß später auch offen ganze Transporte von Rekruten, unter denen freilich auch deutsche Flüchtlinge waren, nach Italien abgehen. Es ergab sich, daß zwar die eigentliche Anwerbung und Ausbezahlung der Handgelder erst in Como, später in Lecco stattfand, daß aber Agenten dieser Werbbüreaux, meist ehemalige Soldaten in fremdem Dienst, überall in der Schweiz aufgestellt waren, welche theils selbst, theils durch Angestellte die Leute zum Eintritt in den Dienst beredeten, sie in Wirthshäuser auf ihre Kosten verlegten, ihnen Reiseunterstützung verabreichten, Etappen bestimmten, wo sie wieder weiters befördert wurden, ihnen Adressen mitgaben, die ihnen an der Gränze statt der Pässe dienten und sie mitunter in ganzen Transporten nach Lecco führen ließen. Wir haben durch Kreisschreiben die Polizeibehörden auf dieses Treiben aufmerksam gemacht, und sie aufgefordert theils präventiv zu handeln durch Verweigerung von Reiseschriften in gegebenen Fällen und durch Rückweisung der Angeworbenen, theils die Transportführer und andere Uebertreter des Verbotes den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen. Als Kantone,

in welchen die Werbung in obigem Sinne betrieben werde, wurden successive benannt: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell J.-Rh., Graubünden und Wallis. Unser Justiz- und Polizeidepartement hat jede einkommende Anzeige sofort der betreffenden Kantonsregierung oder Polizeibehörde übersandt und die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung verlangt. Der Erfolg war sehr verschieden, zumal ein Theil der angeklagten Personen nicht mehr zu finden war. In Zürich wurden einige Werbgehülfsen durch die Polizeibehörde mit 4—12 Frk. Buße belegt. Von Bern wurde uns zur Zeit noch kein Strafurtheil mitgetheilt, obwohl verschieden Untersuchungen eingeleitet waren und es ist sonach anzunehmen, daß diese zu keinem erheblichen Resultate geführt haben. In einem Specialfall wurde auf das Gesuch unsers Justiz- und Polizeidepartements mit Bereitwilligkeit eine Hausdurchsuchung vorgenommen; da dieselbe aber ohne Erfolg war, so wurde die Ueberweisung ans Gericht verweigert, ungeachtet vier Personen deponirt hatten, daß sie von dem betreffenden Angeklagten in Bern angeworben worden seien. Aus Luzern ist uns ebenfalls keine erwiesene Uebertretung des Verbotes bekannt geworden, hingegen erhielten wir dieser Tage die Mittheilung, daß ein Würtemberger, auf welchem eine Anzahl der bekannten Adressen an das Werbbüreau in Lecco aufgefunden wurde, wegen Verdachts von Falschwerbung über die Grenze gewiesen worden sei. Ungeachtet gegen den Kanton Uri wiederholte Klagen einliefen, so wurde uns von dort immer amtlich berichtet, daß Werbungen nie stattgefunden haben, daß die schärfsten Verbote gegen Beihülfe zur Werbung erlassen worden seien, und daß die wegen Verdachts denuncirten Personen sich bereits entfernt

haben. In neuerer Zeit sind keine Specialfälle mehr zu unserer Kenntniß gelangt, obwohl die Anschuldigungen gegen diesen Kanton im Allgemeinen in der Presse fort-dauern. In Schwyz hat die Regierung auf Begehren unsers Justiz- und Polizeidepartements eine Untersuchung eingeleitet, deren Erfolg darin bestund, daß der dem Gericht überwiesene Bürger von Schwyz freigesprochen wurde, ungeachtet er eingestanden hatte, daß er mehrmals Transporte von Rekruten nach Lecco befördert, ihnen die Reisekosten vorgestreckt habe und daß das dortige Werbbüreau ihm diese Kosten nebst einem Taggeld ersetze. Angefragt, ob sie gegen dieses Urtheil appellirt haben, erwiederte die Regierung von Schwyz, daß nach dortigen Gesetzen das Urtheil nicht appellabel sei. Aus Unterwalden wurde gemeldet, daß die denuncirte Person sich bereits entfernt habe und daß überhaupt Werbungen nicht stattfinden. Seit jener Zeit sind uns auch keinerlei Indizien mehr zugekommen, die sich auf diesen Kanton beziehen. In Zug kam ein Fall zur gerichtlichen Beurtheilung; die Strafe lautete auf 50 Frk. Buße (oder im Falle des Unvermögens auf vierzehn Tage Verhaft) und auf zweijährige Verweisung aus dem Kanton. In Freiburg ist eine gerichtliche Untersuchung gegenwärtig noch pendent, sowie auch in Appenzell J.-Rh. In Solothurn wurden zwei Personen mit 20—40 Frk. Buße bestraft, und ein dritter steht noch in Beurtheilung. In Baselstadt wurden fünf in Untersuchung gezogen, wovon vier freigesprochen und einer zu vierzehn Tagen Verhaft verurtheilt wurde. Ein sechster konnte sich der Untersuchung durch die Flucht entziehen, weil das gegen ihn aufgefundene Beweismittel nicht etwa sofort der Behörde in Basel zugestellt, sondern zuerst nach Bern gemeldet und inzwischen dem Publikum in Basel bekannt wurde.

In Baselland hat das Kriminalgericht ein Individuum mit Verdacht des Versuchs der Gehülfenschaft bei der Falschwerbung von der Instanz entlassen. In Graubünden fand ein freisprechendes Urtheil statt, und ein zweiter Fall ist noch pendent. In Wallis endlich wurden die wiederholten Anzeigen, welche von Tessin, Waadt und Freiburg aus einkamen, in Widerspruch gesetzt. In neuester Zeit jedoch beklagte sich die Regierung von Wallis selbst, daß vielfache Werbungen stattfinden, welche besonders auch dadurch erleichtert werden, daß die Leute ohne Reiseschriften in Sardinien eingelassen werden und Zuflucht finden. Wir haben hierauf nicht ermangelt, bei der sardinischen Regierung Beschwerde zu führen.

Dieses ist der Gang der Angelegenheit seit Erlassung des Verbotes und es bleibt uns nur noch übrig, mit besonderer Anerkennung der Thätigkeit und des Eifers zu erwähnen, mit welcher die tessinische Regierung für die allseitige und strenge Vollziehung des Bundesbeschlusses gewirkt hat.

Werfen wir nun einen Blick auf dieses Verhältniß und berücksichtigen wir, daß trotz aller Bemühungen der Behörden die Werbungen immer fort dauern, wie wenigstens von allen Seiten her geklagt wird, und daß ein Ende des Uebelstandes nicht einzusehen ist, nach den erwähnten freisprechenden Urtheilen und unbedeutenden Bußen, so ist es einleuchtend, daß weitere Maßregeln ergriffen werden müssen, will man nicht den fraglichen Bundesbeschuß und die Stellung der Behörden dem Spott preisgeben. Es ist im Fernern ein arger Uebelstand, daß das nämliche Vergehen, die Uebertretung eines Bundesgesetzes, in den einen Kantonen gar nicht und in den andern ganz verschieden bestraft wird. Die Ursache dieser Erscheinung besteht in der großen Lücken-

haftigkeit des Bundesbeschlusses, welche der hie und da gegen denselben vorhandenen Abneigung einen willkommenen Spielraum gewährt. Diese Lückenhaftigkeit äußert sich besonders in zwei Richtungen :

1) Es ist nur die Werbung untersagt. Man sollte zwar glauben, daß es nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes sich von selbst verstehe, bei einer strafbaren Handlung sei auch der Versuch und die Beihülfe, nicht nur die Vollendung und die Urheberschaft strafbar, und wir haben in diesem Sinne ein Kreis Schreiben erlassen. Dessen ungeachtet machte sich eine andere Ansicht geltend, welche alle zur Werbung mitwirkenden Handlungen für erlaubt hält, wie dieses namentlich das freisprechende Urtheil von Schwyz beweist.

2) Der Bundesbeschluß enthält keine Strafbestimmung. Nulla poena sine lege, sagt ein bekannter Grundsatz des Strafrechtes. Es ist daher begreiflich, daß man besonders in denjenigen Kantonen, die kein Strafgesetz über Werbung haben, in einiger Verlegenheit war und die eingeklagten Handlungen etwa nur unter dem Titel des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen mit einer Buße belegte.

Es scheint uns daher nothwendig, bis zur Erlassung eines allgemeinen eidg. Strafgesetzes den fraglichen Bundesbeschluß durch ein besonderes, provisorisches Strafgesetz näher auszuführen. Im fernern kann nicht verkannt werden, daß es zur Einheit und Gleichförmigkeit im Verfahren und in der Anwendung des Gesetzes überhaupt wesentlich beitragen würde, wenn man alle Uebertretungen desselben an die eidg. Assisen verweisen würde. Wir glauben aber gleichwohl von diesem Gedanken abstrahiren zu sollen, weil das Gesetz nur provisorisch, das Strafprozessverfahren für diese Behörde noch nicht festgestellt ist, und

weil leicht Fälle vorkommen können, deren Bedeutsamkeit mit den entstehenden Kosten in keinem Verhältniß stehen würden. Indem wir aber vorschlagen, diese Straffälle den kantonalen Strafgerichten zu überlassen, müssen wir aus begreiflichen Gründen den Bundesbehörden das Recht vindiciren, gegen die erstinstanzlichen Urtheile die üblichen Rechtsmittel, Appellation, Cassation u. s. w. zu ergreifen.

Auf diesen Gesichtspunkten beruht der Gesetzesvorschlag, den wir als eventuellen Antrag Ihnen vorzulegen die Ehre haben.

Was die präventive Wirksamkeit der Polizeibehörden betrifft, so ist diese lediglich Sache der Vollziehung. Bis jetzt haben wir durch Nachforschungen, Ermahnungen und Aufträge alles Mögliche gethan, um dem Bundesbeschlusse eine vollständige Vollziehung zu verschaffen. Wenn die Werbungen aber gleichwohl fort dauern sollten und zwar in der Weise, daß augenscheinlich übler Wille oder grobe Fahrlässigkeit der kantonalen Behörden im Spiel ist, so werden wir weitere Maßregeln ergreifen müssen, und namentlich auf Kosten solcher Kantone das erforderliche Polizeipersonal dahin abordnen bis Ordnung geschafft ist. Wenn wir hierüber nicht einen förmlichen Antrag stellen, so geschieht es nur, weil wir glauben, solche Maßregeln liegen in der Competenz der Vollziehungsbehörden, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um einem Bundesbeschlusse die gebührende Nachachtung und Vollziehung zu verschaffen.

Indem wir schließlich den erwähnten Gesetzesentwurf beifügen, haben wir die Ehre, Sie unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Eventueller Antrag

zu einem provisorischen Strafgesetz über die Werbungen.

Die schweizerische Bundesversammlung
in weiterer Ausführung des Bundesbeschlusses vom
20. Juni 1849 über das Verbot der Werbungen,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Jede Werbung für ausländischen Militärdienst ist im Umfange der Eidgenossenschaft und für Schweizer auch im Auslande untersagt.

Art. 2. Die Uebertretung dieses Verbots ist mit Fr. 500 (N. W.) Buße und 3 Monate Verhaft zu bestrafen.

Art. 3. Jede Art von Anleitung, Verlockung, Unterstützung oder Mitwirkung zum Eintritt in ausländischen Militärdienst ist als Beihülfe zu betrachten und mit der Hälfte bis drei Viertheilen der im Art. 2 bezeichneten Strafe zu belegen.

Art. 4. Ausländer sind überdies nach erstandener Strafe für immer aus der Eidgenossenschaft wegzuweisen.

Art. 5. In soweit die ausgesprochene Geldbuße nicht erhältlich ist, soll sie in Verhaft verwandelt werden und zwar zu 4 Fr. für einen Tag berechnet.

Art. 6. Der Einfluß der Milderungs- und Erschwerungsgründe, sowie namentlich auch des Rückfalls und der Konkurrenz und des bloßen Versuchs ist nach der Gesetzgebung des Kantons zu beurtheilen, in welchem das Vergehen zur gerichtlichen Behandlung kommt.

Art. 7. Kompetent sind die Gerichte des Kantons, in welchem die Vergehen verübt wurden. Gesah letzteres in mehreren Kantonen durch dieselbe Person, so werden

die Gerichte desjenigen Kantons, in welchem zuerst eingeschritten wird, für alle Vergehen dieser Art kompetent.

Art. 8. Die Urtheile sind dem Bundesrathe einzusenden, welcher in jedem Fall die Befugniß hat, die im Allgemeinen zuständigen Rechtsmittel (Appellation, Rekurs, Kassation u. s. w.) zu ergreifen.

Art. 9. Zu diesem Behufe sind alle Momente des Anklage- und des Entlassungsbeweises entweder in's Urtheil aufzunehmen oder in einen besondern Aktenauszug beizulegen. Auch ist auf den Urtheilen vorzumerken, welche Rechtsmittel zulässig seien und binnen welcher Frist.

Art. 10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,
betreffend Aufhebung des Rutschertheils in Uri.

(Vom 20. November 1850).

Lit.

Am 16. und 22. Mai 1849 erließ die hohe Bundesversammlung ein Gesetz, welches den freien Verkehr auf der Wasserstraße von Luzern nach Flüelen herstellte, und zwar im Hinblick auf den Art. 30 der Bundesverfassung, welcher es der Bundesgesetzgebung vorbehält, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art, zwischen den Kantonen und im Innern derselben, auf dem

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die
Militärkapitulationen. (Vom 13. November 1850).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1850
Date	
Data	
Seite	499-520
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 484

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.